

30711. 28



Revidirtes Statut

der Gartenbauschule des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Dresden.

§ 1.

Zweck der vom landwirthschaftlichen Kreisverein zu Dresden begründeten Gartenbauschule ist, den Gartenbau in Sachsen zu heben.

§ 2.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist durch Vermittelung des Königl. Ministeriums des Innern ein Garten erpachtet worden und wird durch einen Gärtner nach Maßgabe eines Uebereinkommens mit demselben, jedenfalls aber in der Weise bewirthschaftet, daß derselbe den Garten auf eigene Rechnung baut.

§ 3.

Dem Gärtner wird diejenige Zahl von Zöglingen beigegeben, welche in der Gartenbauschule zweckmäßig beschäftigt und unterrichtet werden kann.

Eine Fortbildung der Zöglinge in den Elementarkenntnissen und ein theoretischer Unterricht in den Grundzügen der Hilfswissenschaften bleibt vorbehalten.

Hist. Saxon.
M.
227,13
m

§ 4.

Die Oberaufsicht über den Garten und die Gartenbauschule führt eine von dem landwirthschaftlichen Kreisverein gewählte Commission, welcher mindestens ein theoretisch und praktisch gebildeter Gartenbau-Verständiger angehören muß.

Ein vom Königl. Ministerium des Innern ernannter Regierungs-Commissar, welcher zu den Verhandlungen der Commission einzuladen ist, vertritt die Interessen der Regierung in derselben.

§ 5.

Die zur Unterhaltung der Gartenbauschule erforderlichen Mittel gewährt der landwirthschaftliche Kreisverein zu Dresden.

§ 6.

Das Verhältniß zu dem Gärtner wird durch den mit Solchem abzuschließenden Vertrag geregelt, der Unterweisungsplan, die Bedingungen der Aufnahme und Entlassung der Zöglinge werden durch besondere auf das ebengedachte Vertragsverhältniß zu basirende Beschlüsse festgestellt.

Dresden, am 18. September 1868.

**Die vom Dresdner Kreisverein für die Gartenbauschule
gewählte Commission.**

H. S. Neumann, Vorsitzender.

H. G. Schneider.

G. Mittag.

Revidirter Organisationsplan

für die

Gartenbauschule des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Dresden.

§ 1.

Zweck der Gartenbauschule ist die Förderung und Hebung des gesammten Gartenbaues durch Unterweisung, namentlich im Obst-, Gemüse- und Spalierwein-Bau.

§ 2.

Zu diesem Zweck dient der durch Vermittelung des Königl. Ministeriums des Innern erpachtete und dem landwirthschaftlichen Kreisverein zu Dresden zur Verwaltung übergebene Königliche Menagerie-Garten zu Friedrichstadt-Dresden.

§ 3.

Ein vom Kreisverein zu Dresden als „Vorstand der Gartenbauschule“ angestellter Gärtner hat unter Oberaufsicht der vom Kreisverein niedergesetzten Commission den Gartenbau in möglichster Vollkommenheit zu betreiben und die ihm anvertrauten Zöglinge darin zu unterweisen.

Sollte sich wider Erwarten nach dem Ermessen der Gartenbau-commission und insbesondere durch die nach § 12. anzustellenden Prüfungen herausstellen, daß der Vorstand seinen Verpflichtungen nicht genügend nachkommt, so ist der Kreisverein befugt, das Verhältniß zu demselben vor Ablauf der Pachtzeit einseitig aufzulösen.

§ 4.

Dieser Vorstand wird nach Ermessen der Gartenbau-Commission in Vollmacht des Dresdner Kreisvereins auf eine Reihe von Jahren ernannt.

Zu seiner Unterstützung in Aufrechterhaltung der Disciplin und Ertheilung des Unterrichts wird ein Gehilfe angestellt. Dieser steht unter dem Vorstande, seine Anstellung und Entlassung findet jedoch nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Gartenbau-Commission statt.

§ 5.

Der Dresdner Kreisverein behält zu seiner Entschliebung die Bewilligung der Geldmittel für den Zweck des Gartens und die Beschlußnahme über deren Verwendung sich vor; alle weiteren ihm zustehenden Befugnisse, die Gartenbauschule betreffend, übt derselbe durch eine jedesmal auf die Dauer von drei Jahren zu wählende „Gartenbau-Commission“ von fünf Mitgliedern aus, von denen mindestens eines ein theoretisch und praktisch gebildeter Gartenbau-Verständiger sein muß.

Die Commission legt dem Kreisvereine alljährlich einen Voranschlag über die im nächsten Jahre aufzuwendenden Kosten zur Genehmigung vor.

§ 6.

Die Commission wählt aus ihrer Mitte ebenfalls auf die Dauer von jedesmal drei Jahren einen Vorsitzenden, welcher die Geschäfte leitet, die Beschlüsse derselben ausführt und solche gegen außen vertritt.

§ 7.

Derselben wird ein Commissar der Regierung beigeordnet, welcher zu den Verhandlungen einzuladen ist; es übt Solcher ein Stimmrecht nicht aus.

§ 8.

Die Zöglinge der Gartenbauschule sind entweder

- a) Lehrlinge oder
- b) Hospitanten.

§ 9.

Die Zahl der Lehrlinge wird nach Ermessen der Commission festgesetzt. Die mindestens einjährige Lehrzeit wird in jedem einzelnen Falle festgestellt.

Den Lehrlingen ist von dem Vorstande der Gartenbauschule Wohnung und vollständige Kost zu gewähren. Wegen des von ihnen dafür zu entrichtenden Kostgeldes bleibt dem Vorstande innerhalb der von der Gartenbau-Commission festzustellenden Grenzen ein Uebereinkommen vorbehalten. Die Annahme der Lehrlinge erfolgt aber nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Gartenbau-Commission.

§ 10.

Als Hospitanten können junge Leute, die ihre Lehrzeit bereits in anderen Gärtnereien bestanden oder sonst praktische Vorkenntnisse erworben haben und sich im rationellen Obst- und Gemüsebau vervollkommen wollen, die Gartenbauschule auf längere oder kürzere Zeit besuchen.

Insbefondere soll es landwirthschaftlichen Vereinen und einzelnen Mitgliedern derselben gestattet sein, Personen, welche zu einzelnen Berichtigungen des Obst- und Gartenbaues z. B. als Obstbaumwärter oder dergleichen verwendet werden sollen, zu diesem Zweck einen entsprechenden Course im Obstbau oder Gemüsebau durchmachen zu lassen.

Die Hospitanten haben, dafern sie an dem Unterrichte im Zimmer theilnehmen, eine von der Commission zu genehmigende Vergütung für Beleuchtung und Heizung der Unterrichtslocale und, dafern sie vom Vorstande Verpflegung erhalten, nach einem Uebereinkommen mit demselben Kostgeld zu entrichten. Sofern sie dem Garten Nutzenbringendes leisten, erhalten sie vom Vorstande eine entsprechende, vom Vorsitzenden der Commission zu genehmigende Remuneration.

§ 11.

Die Disciplin über sämtliche Zöglinge steht dem Vorstande der Gartenbauschule und dessen Gehilfen (§ 4.) zu, eine besondere Instruction, der sowohl der Vorstand wie der Gehilfe unterworfen sind, regelt dieselbe.

Eine Entlassung vor der bedungenen Zeit kann nur mit Zustimmung des Vorsitzenden der Gartenbau-Commission erfolgen.

§ 12.

Die Unterweisung ist hauptsächlich eine praktische, verbunden mit theoretischer Erläuterung und während des Winterhalbjahres mit Fortbildung in den Elementarkenntnissen und dem Unterrichte in den Grund-

zügen der Pflanzen-, Boden- und Witterungskunde, der Kenntniß der für den Gartenbau nützlichen und schädlichen Thiere, des Landvermessens und im Zeichnen.

Die praktische Unterweisung erstreckt sich über alle Zweige des für die Landwirthschaft wichtigen Gartenbaues, namentlich Gemüse- und Obstbau, einschließlich Baumschnitt, Samenbau, Anbau von Garten-Handelsgewächsen, ferner über Abwartung von Blumenbeeten, Rasenplätzen, leicht zu ziehenden Topfpflanzen und Treiberei von Gemüsen in den Mistbeeten.

Zur Controle darüber, ob und in wie weit der Vorstand der Gartenbauschule seinen Verpflichtungen nachkommt, dient eine nach dem Ermessen der Gartenbau-Commission zu veranstaltende Prüfung, welche sich namentlich über den Obst- und Gemüsebau erstrecken soll.

Uebungen im Aufmessen einfacher Aufgaben werden an einigen bestimmten Tagen abtheilungsweise auch im Sommerhalbjahr unternommen; ebenso Excursionen in andere Gärten, Anlagen und dergl., um lehrreiche Culturen kennen zu lernen.

Der Winterunterricht wird in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar zweistündig, im October und März anderthalbstündig täglich ertheilt. Die nähere Bestimmung der Tagesstunden dafür bleibt dem Vorsitzenden der Commission überlassen.

An diesem Unterrichte während des Winters ist eine vom Vorsitzenden der Commission zu bestimmende Anzahl von Lehrlingen und Gehilfen aus anderen Dresdner Gärtnereien gegen eine vom gedachten Vorsitzenden zu bestimmende billige Vergütung für Beleuchtung und Heizung Theil zu nehmen berechtigt.

Eine kleine passende Bibliothek wird allmählig auf Kosten des Kreisvereins angeschafft, desgleichen eine Sammlung schädlicher und nützlicher Insecten, Sämereien und dergleichen.

§ 13.

Die Kosten für den Unterricht und die Lehrmittel trägt der Kreisverein, diejenigen für Besoldung des Gehilfen, welche von der Gartenbau-Commission vertragsmäßig normirt wird, für hinreichende und angemessene Wohn-, Schlaf- und Lehrräume, Heizung und Beleuchtung der Vorstand der Gartenbauschule.

§ 14.

Jeder ausgelernte Lehrling hat einen Lehrbrief, jeder Hospitant ein Zeugniß oder eine Empfehlung vom Vorstande der Gartenbauschule zu erhalten, welche vom Vorsitzenden der Commission zu unterschreiben und mit dem Commissionsiegel zu versehen ist.

Besonders lobenswerthen Zöglingen wird bei ihrem Abgang eine kleine Prämie, als ein wissenschaftliches Buch oder dergleichen ertheilt.

Abrechtsberg bei Dresden, am 18. September 1868.

Für die Gartenbau-Commission des landwirthschaftlichen
Kreisvereins zu Dresden.

H. S. Neumann, d. B. Vorsitzender derselben.

§ 14

Der angeführte Bescheid ist demnach in dem Sinne zu verstehen, dass die
 im Bescheid angeführte Bescheinigung über die Befreiung der
 im Bescheid angeführten Grundstücke von der Grundsteuer
 zu ertheilen, welche dem Bescheid nach dem Bescheid zu unterstellen
 sind, mit dem Bescheid dem Bescheid zu unterstellen ist.
 Besondere Anmerkungen sind bei dem Bescheid
 keine Besondere, als ein Besondere, sind oder ertheilt werden soll.

Ertheilt am 12. September 1888.

Für die Regierung des Königs in Preußen

Regierungsrath in Preußen

Carl Friedrich Müller

H. S. Hermann, 1. B. Regierungsrath

Landes-Regierungsrath in Preußen

Ertheilt am 12. September 1888